

Amtsgericht Passau

Az.: 15 C 582/15



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[REDACTED] [REDACTED]
[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz.: 12PP003839

gegen

[REDACTED] [REDACTED]

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Knies & Albrecht**, Widenmayerstraße 34, 80538 München

wegen Schadensersatz

erlässt das Amtsgericht Passau durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED] am 30.12.2015
auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 22.12.2015 folgendes

Endurteil

- I. Die Klage wird abgewiesen.
- II. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin
- III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Klägerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 300,- EUR abwenden, falls nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Die Klägerseite verlangt Schadensersatz sowie Aufwendungsersatz wegen des unerlaubten Anbietens eines Musiktitels in einer Internet-Tauschbörse.

Die Klägerin ist Lizenznehmerin und Inhaberin der ausschließlichen Nutzungsrechte bezüglich des Musikwerks [REDACTED]. Es wurde festgestellt, dass dieses Album am 08.12.2011 in der Zeit von 22.54 Uhr und 49 Sekunden bis zum 28.12.2011 um 22.59 Uhr und 36 Sekunden im Internet zum Herunterladen angeboten wurde und zwar vom Internet-Anschluss im Anwesen des Beklagten. Im Anwesen des Beklagten sind 3 Computer vorhanden. Zu diesen 3 Computern haben außer dem Beklagten dessen Ehefrau sowie dessen Söhne [REDACTED] und [REDACTED] Zugriff. Ferner wohnt im Anwesen des Beklagten auch noch dessen Tochter [REDACTED].

Die Klägerin trägt vor, der Beklagte sei der Einzige, der zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung Zugriff auf den streitgegenständlichen Computer gehabt habe. Die Benennung weiterer im Haushalt des Beklagten lebender Personen, welche als Täter der Urheberrechtsverletzung in Betracht kommen, reiche für die Erfüllung der dem Beklagten obliegenden sekundären Darlegungslast nicht aus. Der Beklagte habe Kenntnis von dem tatsächlichen Täter und habe daher die Verpflichtung, diesen zu benennen, um seiner sekundären Darlegungspflicht nachzukommen. Darüber hinaus treffe den Beklagten eine Haftung gemäß § 832 BGB, da der Beklagte offensichtlich schuldhaft seiner Aufsichtspflicht als Elternteil gegen die damals minderjährigen Kinder nicht nachgekommen sei. § 832 Abs. 1 Satz 1 BGB enthalte eine gesetzliche Vermutung der Verantwortlichkeit des Aufsichtspflichtigen für die widerrechtliche Tatbegehung durch sein aufsichtsbedürftiges minderjähriges Kind. Eltern haften grundsätzlich für Rechtsverletzungen, die von ihren Kindern über Tauschbörsen erfolgt sind, über § 832 Abs. 1 BGB voll, wenn sie ihrer Aufsichtspflicht nicht in ausreichendem Maße nachgekommen sind. Eine Haftung sei ausnahmsweise nur dann ausgeschlossen, wenn unter der Voraussetzung, dass zuvor keine Anhaltspunkte für die Begehung gleichgelagerter Rechtsverletzungen durch das Kind bestanden haben, eine aufklärende Belehrung des Kindes, entsprechend des persönlichen Entwicklungsstandes und nach den besonderen Gegebenheiten des konkreten Falles erfolgt ist. Dafür bestünden strenge Maßstäbe zur Darlegungs- und Beweislast. Ein einmaliges Verbot seitens der Eltern gegenüber den Kindern reiche dafür nicht aus.

Die Klägerin beantragt daher,

- I. einen angemessenen Schadensersatz, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, der jedoch insgesamt nicht weniger als 450,-- EUR betragen soll, zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 16.05.2014 sowie
- II. 506,-- EUR zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 16.05.2014 an die Klägerseite zu bezahlen.

Der Beklagte beantragt

Klageabweisung.

Der Beklagte trägt vor, er sei an dem streitgegenständlichen Tage zur Zeit der vorgetragenen Urheberrechtsverletzung nicht bei sich zuhause gewesen, sondern in [REDACTED]. Der Kläger arbeitet in [REDACTED] bei der Firma [REDACTED]. Von den 3 im Anwesen des Beklagten befindlichen PCs stehe einer im Heimbüro des Beklagten, 2 weitere jeweils in einem der beiden Kinderzimmer. Die Tochter [REDACTED] scheidet als Urheberrechtsverletzerin aus. Eines der Kinder habe sodann nach Befragung zugegeben, für die fragliche Urheberrechtsverletzung verantwortlich zu sein; dies obwohl den zur Nutzung der Computer berechtigten Kindern streng untersagt worden sei, den Computer zur Nutzung von Tauschbörsen im Internet in Anspruch zu nehmen.

In der mündlichen Verhandlung vor dem Amtsgericht Passau haben die benannten und erschienenen Zeugen [REDACTED] (Ehefrau des Beklagten) sowie die Söhne des Beklagten [REDACTED] und [REDACTED] von ihrem Zeugnisverweigerungsrecht gemäß § 383 ZPO Gebrauch gemacht und die Aussage verweigert. Auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 22.12.2015 wird Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Der Klägerin steht gegen die Beklagte kein Anspruch auf Zahlung eines Schadensersatzes gemäß § 97 UrhG sowie eines Aufwendungsersatzes zu. Es besteht auch kein Anspruch aus § 832 BGB.

Nach allgemeinen Grundsätzen trägt die Klägerin als Anspruchstellerin die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass die Voraussetzungen des geltend gemachten Anspruchs erfüllt sind. Es gilt allerdings die tatsächliche Vermutung für eine Täterschaft des Anschluss-Inhabers, wenn von einem Internet-Anschluss eine Rechtsverletzung begangen wird. Den Anschluss-Inhaber trifft nach dem erfolgten Nachweis einer Urheberrechtsverletzung vom Internet-Anschluss des Beklagten eine sekundäre Beweislast. Eine solche besteht grundsätzlich, wenn die primär behauptungsbelastete Partei außerhalb des von ihr darzulegenden Geschehensablaufs steht und deshalb keine genauere Erkenntnis über maßgebliche Umstände hat, welche dem Prozessgegner zumutbar sind. Dieser sekundären Darlegungslast entspricht der Anschluss-Inhaber, indem er vorträgt, ob andere Personen und ggf. welche anderen Personen selbständigen Zugang zum gegenständlichen Internet-Anschluss hatten und als Täter der Rechtsverletzung in Betracht kommen. Der Beklagte ist im Rahmen seiner sekundären Darlegungslast nicht dazu verpflichtet, sich in vollem Umfang zu entlasten und den gesicherten Nachweis einer Täterschaft einer anderen Person der Klägerin zu liefern. Dies würde gerade in vorliegendem Fall, in dem als Täter lediglich seine Ehefrau bzw. seine Kinder in Betracht kommen, sein Zeugnisverweigerungsrecht, das gemäß §§ 383

und 384 ZPO besteht, unterlaufen. Eine derartige Anforderung überspannt das Ausmaß der sekundären Darlegungslast des Beklagten und sind aus rechtsstaatlichen Gesichtspunkten nicht zu erfüllen. Mit der Benennung der im Haushalt des Beklagten lebenden weiteren Personen als Nutzer der streitgegenständlichen Computer und des streitgegenständlichen Internet-Anschlusses sowie der Eingrenzung des Täterkreises ist der Beklagte in vollem Umfang seiner sekundären Darlegungslast nachgekommen.

Ein darüber hinausgehender Beweis seitens der Klägerseite für die Täterschaft des Beklagten ist nicht gelungen, da die in der mündlichen Verhandlung anwesenden Zeugen, nämlich die Ehefrau des Beklagten und dessen beide Söhne von ihrem Zeugnisverweigerungsrecht gemäß § 383 ZPO Gebrauch gemacht haben.

Auch soweit der Beklagte aus § 832 BGB als aufsichtspflichtige Person in Anspruch genommen wird, besteht kein Anspruch gegen den Beklagten auf Schadensersatz. Soweit es seine Ehefrau anbetrifft, besteht für volljährige Angehörige und Ehepartner grundsätzlich keine Verpflichtung, über Rechtsverletzungen im Internet zu belehren und ihnen die Nutzung des Internet-Anschlusses zur Rechtsverletzung im Internet zu verbieten. Dies wäre nur dann der Fall, wenn konkrete Anhaltspunkte für eine Rechtsverletzung bestehen. Dafür ist von Klägerseite jedoch weder etwas vorgetragen noch nachgewiesen.

Soweit es minderjährige Kinder eines Elternteils anbelangt, besteht nach überwiegender Auffassung in der Rechtsprechung und Lehre die Pflicht, ihre minderjährigen Kinder altersgerecht über Risiken des Internets und Möglichkeit von Rechtsverletzungen aufzuklären, insbesondere Urheberrechtsverletzungen durch Nutzung von sogenannten „Tauschbörsen“ oder Herunterladen geschützter Inhalte zu untersagen. Der Beklagte hat insoweit vorgetragen, dass die Nutzung von Tauschbörsen den Kindern des Beklagten streng untersagt worden sei. Aus dem Vortrag der Klägerseite ergeben sich keine konkreten Hinweise, Anhaltspunkte oder Beweisangebote, dass dieser Vortrag des Beklagten hinsichtlich der Belehrung seiner Kinder nicht erfolgt ist. Das einfache Bestreiten durch die Beklagtenseite reicht dem Gericht insoweit als Nachweis einer Aufsichtspflichtverletzung nicht aus. Die in der mündlichen Verhandlung vorhandenen Zeugen haben gemäß § 383 ZPO berechtigt von ihrem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch gemacht. Es ist auch nicht ersichtlich, dass der Beklagte jemals bereits Anlass hatte, an der Wirkungslosigkeit seiner Belehrung zu zweifeln. Eine Pflicht zu einer anlasslosen, regelmäßigen Kontrolle der Internet-Nutzung des Beklagten gegenüber seinen Kindern ist nach Ansicht des BGB mit der gesetzlichen Wertung des § 1626 Abs. 1 Satz 1 BGB, wonach Eltern ihre Kinder auf eine selbständige Lebensführung vorbereiten sollen, nicht vereinbar (siehe zum Ganzen: Borges, die Haftung des Internet-Anschluss-Inhabers für Urheberrechtsverletzungen durch Dritte, NJW-2014, 2305 ff.)

Nach alledem sind die Voraussetzungen dafür, den Beklagten zu Schadensersatz bzw. Aufwendungsersatz zu verurteilen, nicht in ausreichendem Maße nachgewiesen. Die Klage ist daher abzuweisen.

Kosten: § 91 ZPO.

Vorläufige Vollstreckbarkeit: §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Passau
Zengergasse 1
94032 Passau

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

gez.

██████████

Richter am Amtsgericht

Verkündet am 30.12.2015

gez.

C. Rottler, JHSekr'in

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
Passau, 30.12.2015

C. Rottler, JHSekr'in

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig